

Haus und Badeordnung

§ Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Ordnung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebsicherheit erlassene Anordnung an.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ Badegäste

Der Badebesuch ist grundsätzlich allen Personen gestattet.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht. Auch eine Nutzung im angetrunkenen Zustand ist unzulässig.

Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten.

§ Betriebszeiten

Die Badesaison läuft in der Regel vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres. Die Benutzung des Freibades kann innerhalb der Saison in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsverhältnissen durch den Trägerverein flexibel gestaltet werden.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Tageszeitungen und durch einen Anschlag am Eingang des Freibades.

Das Schwimmbecken, Rutschenbecken und das Planschbecken sind an eine beheizbare Wasseraufbereitung/Einspeisung (Solaranlage) angeschlossen. Der Anspruch auf eine bestimmte Badewassertemperatur besteht nicht.

Für Veranstaltungen kann das Freibad teilweise oder ganz gesperrt werden. Die im Ausnahmefall erforderliche Schließung des Freibades bleibt dem Trägerverein vorbehalten.

Die Becken sind unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Badezeiten, die Betriebsräume spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit, zu verlassen.

§ Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.

Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Tageskarten berechtigen zu einmaliger Benutzung am Tage der Lösung; sie verlieren mit dem Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird Rückvergütung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf verlangen vorzulegen.

Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet und eine halbe Stunde vor Beendigung der Badezeit geschlossen.

§ Badbenutzung

Das An- und Auskleiden ist nur in den entsprechenden Umkleidekabinen zulässig.

Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt bis zu 30,00 Euro erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.

Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen.

Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Schwimmbades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen und Fahrradwache abzustellen.

§ Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entgegensteht.

Nicht gestattet ist insbesondere

der Betrieb von Rundfunk-/Phonogeräten und Musikinstrumenten, Rauchen in den Umkleidekabinen, Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser, Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren, Dritte unterzutauchen oder in das

Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen, auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegleitern, Haltestangen und Begrenzungsleinen zu turnen.

Das Planschbecken darf nur von Kindern bis 8 Jahre benutzt werden.

Babys und Kleinkindern ist die Benutzung nur mit Baby - Pampers gestattet. Nacktbaden ist grundsätzlich untersagt.

Nichtschwimmern ist die Benutzung des Sportbeckens streng untersagt. Auf die Tiefenangaben im Schwimm- und Nichtschwimmerbereich ist zu achten. Das Unterschwimmen der Rutschenanlage ist verboten. Sind Teile des Schwimm- oder Nichtschwimmerbereiches abgetrennt oder markiert, so haben die übrigen Badegäste die Absperrungen zu respektieren. Ballspielen in den Becken ist während des Badebetriebes zur Verhütung von Unfällen verboten. Ebenfalls nicht gestattet ist das tragen von herkömmlichen Taucherbrillen

(ausgenommen Augenschutzbrillen, die nicht über die Nasenpartie reichen) sowie luftgefüllter Schwimmhilfsmittel im Sportbecken.

§ Betriebshaftung

Der Trägerverein Freibad Brambauer haftet bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden des Badpersonals oder des Trägervereins nachgewiesen wird. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für die Sicherung des Garderobenschrankes ist der Badegast selbst verantwortlich (Privat- oder Leihschloss).

Für Geld und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Innerhalb des Bades eingetretene Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.

§ Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünschen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Badkoordinator oder das Badpersonal gern entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitgehende Wünsche und Beschwerden können Schriftlich an der Kasse abgegeben werden oder beim Trägerverein Freibad Brambauer, Am Freibad 12 .

§ Sonstiges

Badekleidung darf in den Wasserbecken nicht gewaschen werden.

Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Wasserbecken gründlich zu reinigen.

In den Wasserbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Im eigenen Interesse der Badegäste bezüglich einer optimalen Wasserqualität (Hygiene) wird dringend gebeten, die vorhandenen Sanitäranlagen zu benutzen. Sportliche Betätigungen sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Badkoordinator sowie der aufsichtsführende Schwimmmeister oder -gehilfe sind befugt Personen die, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen, trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, des Bades zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Lünen 2012

Trägerverein Freibad Brambauer